

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 33.

Samstag den 18. März

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 403. (2)

Nr. 5036.

bracht, daß die Vertheilung der Prämien für die in Syrien erzielten schönsten Pferde mit Hinblick auf die dießfalls allerhöchst ausgesprochenen, mit Gubernial-Currende vom 27. März 1829, 3. 6796, kund gemachten Modalitäten im Jahre 1843 an folgenden Tagen, an nachbenannten Stationen werde vorgenommen werden.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Bestimmung der Tage, an welchen die Pferdeprämien-Vertheilung in Syrien für das Jahr 1843 vorgenommen werden wird. — Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß ge-

Kreis	Concurs-Station	Datum der Prämien-Vertheilung	Anzahl der mit Prämien betheilt werdenden		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Ducaten		Im Ganzen
			Hengst- Füllen	Stuten-	Ducaten	Ducaten	Ducaten	à Zusammen					
Klagenfurt	St. Veit	16. Juni	1	6	1	18	1	8	5	5	25	102	
	Völkermarkt	17. Mai	1	6	1	18	1	8	5	5	25		
Willsach	Willsach	3. Mai	1	6	1	18	1	9	5	5	25	104	
	Sachsenburg	1. Mai	1	6	1	18	1	9	5	5	25		
Laibach	Krainburg	22. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64	
Neustadt	Rassensfuß	30. Mai	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62	
Adelsberg	Adelsberg	5. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64	

Die um die hier angeführten Preise zur Concurrenz gebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im Jahre 1840 geboren und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum drit-

ten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Concursplaze der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelkuten und Honoratioren sind zur Betheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern als auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von ärarischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 4. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 404. (3) Nr. 2106.

Concurs = Verlautbarung.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. December 1842 zu genehmiget geruhet, daß für das freie Studium der italienischen Sprache am Gymnasium in Triest ein eigener Lehrer mit dem Gehalte von Sechshundert Gulden (600 fl.) aus dem Triester Studienfonde systemisirt werde, welcher den Unterricht in der italienischen Sprache und Literatur am Gymnasium wöchentlich durch neun Stunden zu geben, und zu diesem Behufe die Gymnasial-Schüler in 3 Jahrgänge, deren jeder ein Ganzes bilden soll, abzutheilen haben wird. — Zur Besetzung dieser Lehrerstelle wird hiemit der Concurs ausgeschrieben, und bekannt gegeben, daß die dießfällige Concurs-Prüfung am 11. und 12. Mai 1843 an den Gymnasien zu Wien, Innsbruck, Grätz, Laibach und Triest abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche diesen Concurs mitzumachen gedenken, haben sich spätestens 3 Tage vor Abhaltung der Concurs-Prüfung bei dem k. k. Directorate der Gymnasial-Studien im Orte, wo sie sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, zu melden, und in ihren daselbst einzureichenden, aber an die k. k. Landesstelle zu Triest zu richtenden Gesuchen über die vorgeschriebenen erforderlichen Eigenschaften, nämlich: über ihr Alter, Vaterland,

Religion, Moralität, Gesundheit, dormalige Verwendung und frühere Dienste, zurückgelegte Studien, über die vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache und Literatur, wie auch über jene der deutschen Sprache auszuweisen. — Ferner wird anzugeben seyn, ob der betreffende Concurrent, und in welchem Grade mit irgend einem der an der genannten Lehranstalt angestellten Individuen verwandt oder verschwägert sey. — Vom k. k. k.üstentl. Gubernium. Triest am 11. Februar 1843.

Dominik v. Illižstein, m. p.
k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 405. (3) Nr. 1834 — 1837.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Thomas Dornig'schen Kindern und deren allfälligen Rechtsnachfolgern, dann dem Johann Gutmann und dessen unbekanntem Rechtsnachfolgern, so wie auch dem Anton Miglan und dem Johann Geider und ihren allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Maria Schuscherk, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung, der zu ihren Gunsten auf dem Hause Nr. 113 in der Rosengasse hastenden Sackposten, so wie auch auf Erkennung des Eigenthumsrechtes auf das besagte Haus sammt Zugehör eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung zur Verhandlung in dieser Rechtsangelegenheit gebeten, worüber auch die Tagsatzung auf den 12. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Paschali, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die obgenannten Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus der dießfälligen Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 28. Februar 1843.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 419. (3) ad Nr. 2272/IX.

K u n d m a c h u n g

wegen Tabakmaterial-Verfrachtung. — Von der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien wird hiemit bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Artikel aus der k. k. Tabakfabrik in Fürstfeld nach Klagenfurt und Villach, und von dort zurück nach Fürstfeld, in einer beiläufigen jährlichen Gewichtsmenge von 4300 Sporco-Centner nach Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco-Centner nach Villach, (bei eintretenden Umständen auch mehr oder weniger), dann nach Bedarf auch Tabakmaterial, Geschirre, leere Säcke und sonstige Utensilien von Klagenfurt und Villach zurück nach Fürstfeld für ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1843 bis Ende April 1844, durch eine Concurrenz mit schriftlichen Offerten ein vertragmäßiges Uebereinkommen getroffen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, mit dem Beisatze eingeladen werden, die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstfeld nach Klagenfurt und Villach“ längstens bis 7. April 1843 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. wirklichen Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators für Steyermark und Illyrien einzureichen oder dahin einzusenden. — Es werden nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1. einen bestimmten Preis enthalten; 2. die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei den vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Grätz oder Wien, dann bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Klagenfurt und Laibach, oder bei der Tabakfabriks-Verwaltung in Fürstfeld einzusehenden Contracsbedingungen zu fügen, und 3. welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Grätz oder Wien, bei den Cameral-Bezirkscassen in Klagenfurt und Laibach, oder bei der Tabakfabriks-Casse in Fürstfeld erlegte, aus dem offerirten Badium belegte seyn werden. — Die Offerten ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung aber wird das Angeld denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, so gleich zurückgestellt, das des Offerenten hingegen, dessen Anbot angenommen werden wird,

bis zum Erlage der Caution, welche auf zehn Prozent von dem bedungenen Frachtpreise des ganzen zu verführenden Material-Quantums festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Die Caution ist binnen vierzehn Tagen, von dem Tage, als dem Meistbietenden die Annahme seines Offertes bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung frei stehen soll, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsapparate verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die sich am zweckmäßigsten darstellende Art und zu den Preisen einzugehen, gegen welche der Abschluß derselben bewerkstelliget werden würde. — Grätz am 24. Februar 1843.

F o r m u l a r d e s s c h r i f t l i c h e n O f f e r t e s.

Ich Endesgefertigter erkläre in bester Form Rechtens, die Verfrachtung des im Zeitraume vom 1. Mai 1843 bis Ende April 1844 zu Klagenfurt und Villach erforderlichen Tabakmaterial, als von beiläufig jährlichen 4300 Sporco-Centner in Klagenfurt, und von beiläufig 2700 Sporco-Centner in Villach (nach Umständen auch mehr oder weniger) aus dem Fürstfelder Tabakverschleiß-Magazine um den Frachtlohn pr. . . . fl. . . kr. (in Buchstaben) nach Klagenfurt, um den Frachtlohn von . . . fl. . . kr. nach Villach, dann zurück von Klagenfurt nach Fürstfeld um den Frachtlohn von . . . fl. . . kr., und zurück von Villach nach Fürstfeld um den Frachtlohn von . . . fl. . . kr. übernehmen zu wollen, wozu ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als Badium lege ich im Anschlusse den Cassaschein über den Betrag von . . . fl. . . kr. bei.

..... am 1843.
U n t e r s c h r i f t.

3. 420. (3) Nr. 1991V.

B e r s t e i g e r u n g s - K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Folge Bewilligung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. September 1842, Nr. 35702, und Decrets der wohlwöbllichen k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 8. September 1842, Nr. 10481/1794, das im Markte Adelsberg sub Consc.

Nr. 93, in der Hauptfront an der Triester Commercial-Straße gelegene, ganz gemauerte, ein Stock hohe, sub Urb. Nr. 7 $\frac{1}{4}$ der Staatsherrschaft Adelsberg unterthänige Aerialgebäude, hinter welchem sich ein kleiner Hofraum sammt einem Küchengarten befindet, sammt An- und Zugehör am 18. April 1843 um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei der k. k. Bezirksobrigkeit Adelsberg um den Schätzungswerth von 2284 fl. 40 kr., zweitausend zweihundert achtzig vier Gulden 40 kr. M. M. öffentlich zum Verkaufe werde ausgebaut werden. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, welcher hierlands Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Badium den zehnten Theil des Ausrufspreises pr. 2284 fl. 40 kr., im Betrage von 228 fl. 28 kr., bei der Versteigerungs-Commission entweder in barem Gelde, oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und auf den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder einen von der k. k. Kammerprocuratur zu Laibach geprüften, nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsakt beizubringen. — Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie als Bevollmächtigte für Andere Anbote zu stellen Willens sind, wornach dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigenfalls er selbst als Ersther angesehen und behandelt werden würde. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen andern Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Versteigerungs-Commission zu übergeben oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche für dieses Object angeboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hier-

nach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10% Betrage des Ausrufspreises, entweder im barem Gelde oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und auf den Ueberbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von der k. k. illyrischen Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsakte belegt seyn. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben unterfertigt seyn. — Zu dieser Verkaufsversteigerung werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung als auch bei der k. k. Bezirksobrigkeit Adelsberg eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 8. März 1843.

3. 408. (3)

Nr. 633/173

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Gefällen-Oberamte zu Laibach wird am 23. d. M. Vormittag die Mi-nuendo-Licitation zur Uebernahme der Herstellung der, theils eingestürzten, theils dem Einsturze drohenden Stützmauer am Raan vorgenommen werden, wozu der Kostenüberschlag der k. k. Baudirection von der k. k. illyr. Provinzial-Staatsbuchhaltung auf den Betrag von 458 fl. 11 kr. in C. M., und zwar: die Maurerarbeit auf 150 fl. 21 kr.; das Maurermateriale auf 113 fl. 24 kr. und die Zimmermanns-Arbeit nebst Materiale auf 194 fl. 26 kr. adjustirt wurde. — Das Vorausmaß und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Gefällen-Oberamte eingesehen werden, jeder Licitant hat aber zur Sicherstellung für die ordentliche Lieferung des Materials oder der Arbeit im Falle der Entstehung, vor der Licitation eine Caution von 10% des Ausrufspreises entweder bar oder in öffentlichen Staats-Obligationen, oder durch eine von der k. k. illyr. Kammerprocuratur geprüfte und annehmbar befundene Bürgschafts-Urkunde zu Handen der Licitations-Commission einzulegen. — K. K. Gefällen-Oberamt Laibach am 2. März 1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 425. (2) Nr. 3862.

Concurs = Verlautbarung.

In Folge hohen Studienhofcommissions-
Decretes vom 2. v. M., Zahl 619, wird für
eine Zeichnungslehrerstelle an der in der bana-
tischen Militär = Gränz = Communität Pancsova
daselbst neu errichteten vierten Classe von zwei
Jahrgängen, mit einem Jahresgehalt von Vier-
hundert Gulden und dem Vorrückungsrechte in
Fünfhundert Gulden, ein neuerlicher Concurs
am 12. Juni l. J. an der Normalhauptschule
zu Laibach abgehalten werden. — Die Compe-
tenten, welche nicht nur die Fähigkeit zum Un-
terrichten im Zeichnen, sondern auch zum Vor-
trage der mathematischen Gegenstände besitzen
sollen, müssen überdieß eines slavischen Dialectes
vollkommen mächtig seyn, und dürfen ohne
den Erweis dieser Sprachkenntniß zum Concurs
nicht zugelassen werden. — Die Concurrenten
haben sich daher vor der Concurs = Eröffnung
bei der Direction der k. k. Normalhauptschule
zu Laibach zu melden, und ihre, mit den Stu-
dien-, Sitten- und sonstigen erforderlichen Zeug-
nissen, so wie mit jenen über ihre bisherige
Verwendung u. s. w. gehörig instruirten Ge-
suche derselben zu überreichen. — Vom k. k.
kaiserlichen Gubernium. — Laibach am 6. März
1843.

Franz Glöser,
k. k. Sub. Secretär.

3. 424. (1) ad Nr. 5836. Nr. 4867.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Cameral- und Creditscasse
zu Salzburg ist die Stelle eines ersten Cassa-
Offiziers mit einem jährlichen Gehalte von
600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. --
Diesenigen, welche sich um diese Dienststelle
zu bewerben Willens sind, haben ihre Gesuche,
und zwar, so fern sie bereits in landesfürst-
lichen Diensten stehen, auf dem Wege durch
die ihnen vorgesetzten Behörden, bis zum 10.
April d. J. bei der k. k. ob der ennsischen
Landesregierung zu überreichen. Hierbei haben
sich a. alle Competenten über ihre Moralität,
ihr Lebensalter und über ihre bisherige Lauf-
bahn im öffentlichen Staatsdienste oder in
Privatbedienstungen durch geeignete, im Ori-
ginal, oder in beglaubigter Abschrift beizu-
bringende Zeugnisse auszuweisen; b. legal nach-
zuweisen, daß sie fähig seyen, seiner Zeit in
dem eintretenden Falle eine Caution von 1500
bis 2000 fl. C. M. leisten zu können; c. die-

jenigen Gesuchswerber, welche nicht bereits bei
einer landesfürstlichen Casse angestellt sind,
haben sich, in Gemäßheit der hohen Hofkam-
mer = Verordnungen vom 3. September und
17. December 1819, 3. 37344 und 52895,
entweder auszuweisen, daß sie die vorgeschrie-
bene cameralzahlämtliche Casseprüfung binnen
dem Verlaufe eines Jahres, von jezt an zu-
rückgerechnet, und nicht vor längerer Zeit be-
standen haben, oder diese Prüfung zum Be-
hufe der gegenwärtigen Competenz alsbald zu
bestehen; das Amt, bei welchem diese Prü-
fung in dem einen oder andern Falle bestan-
den wurde, ist im Gesuche anzuführen, damit
sich über den Erfolg derselben die nöthige
Ueberzeugung verschafft werden könne. d. Die
Competenten haben anzuführen, ob sie mit ei-
nem Individuum der k. k. Cameral- und Crea-
ditscassa zu Salzburg verwandt oder verschwä-
gert seyen. Uebrigens kann e. eventuel im Falle
der gradualen Vorrückung auch um die min-
dern Casseoffiziersposten bei der k. k. Cameral-
und Creditscasse zu Salzburg, oder bei dem
k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz, mit
den jährlichen Besoldungen von 500 fl. und 400
fl. C. M., eingeschritten werden, wobei sämt-
liche Competenten die oben angeführten Erfor-
dernisse, diejenigen aber, welche eine Casseoffi-
ziersstelle bei dem leztgedachten Zahlamte nach-
suchen, nebstdem noch die mit gutem Erfolge
bestandene Prüfung aus dem Kriegscassa = Ge-
schäfte nachzuweisen haben. — Von der k. k. ob-
der ennsischen Landesregierung. Linz am 21.
Februar 1843.

Franz Heyß,
k. k. Regierungs = Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 436. (1) Nr. 3903.

K u n d m a c h u n g.

Am 20. April 1843 wird wegen Siche-
stellung des Bedarfs an den Hebeiz- und Bes-
leuchtungs = Art. k. In für die Station Laibach,
und zwar auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende
October d. J., und bezüglich des Brennholzes
und der Steinkohlen bis Ende April 1844, bei
diesem k. k. Kreisamte um 10 Uhr Vormittags
eine öffentliche Subarrondierungs- oder auch Ver-
ferungs = Verhandlung vorgenommen werden,
und es wird demnach den Unterehmungslustig-
en Nachstehendes zu ihrer Rechtsanwaltschaft
bekannt gemacht, als: 1) Befehl die Erforderniß
vom 1. Mai bis Ende October d. J. monatlich
beiläufig in 20 Pfund Unschlitt = Kerzen, 20

Pfund Unschlitt-Falg, 40 Mofß Brennöl sammt Docht, 150 Mefzen harten Holzkohlen à 33 Pfund, und auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende April k. J. monatlich, und zwar im Sommer in 20 n. österr. Klafter hartem Brennholz, und im Winter entweder in 80 n. ö. Klafter hartem Holz, oder in 30 Klafter Holz und 750 Centn. Steinkohlen. — Rücksichtlich dieser zwei letzteren Artikel wird bemerkt, daß das Holz durch aus von harter Gattung mit 30zölliger Scheitelänge seyn muß, jedoch werden auch kürzere Scheiter in der Art angenommen werden, daß der Abgang an der Scheitelänge mittels unentgeltlicher verhältnißmäßiger Aufgabe an der Klafterzahl dergestalt ergänzt wird, daß z. B. für 5 Klafter 30zölliger, $6\frac{1}{2}$ Klafter 24zölliger abgegeben werden müssen, indem laut Normirung eine mit Kreuzloß geschlichtete Klafter Holz mit $2\frac{1}{2}$ Schuh oder 30zölligen Scheitern als eine n. österr. Klafter oder $\frac{18}{18}$ mit 2 Schuh oder 24zölligen Scheitern aber nur als $\frac{14}{18}$ angenommen und verrechnet werden kann. — Die Steinkohlen sind von reiner und nicht griesartiger Gattung erforderlich und müssen aus ganzen Stücken bestehen, und nicht mit Steinen, Sand oder Erde vermengt seyn. — 2. Auf die Artikel Holz und Steinkohlen werden nicht allein Anbote auf Subarrendirung, sondern auch auf deren Einlieferung in das k. k. Verpflegsmagazin angenommen, in welchem Falle der Bedarf für die ganze Zeit, nämlich bis Ende April 1844, mit dem Monat October d. J. complett eingeliefert seyn müßte. — 3. Jeder Offerent auf sämtliche Artikel hat ein Badium von 250 fl., Offerenten aber auf Artikel, mit Ausnahme des Holzes und der Steinkohlen, nur 50 fl. C. M. vor dem Beginne der Licitation zu erlegen, welches Badium dann zu Ende der Verhandlung dem Richtersteher rückerfolgt, dem Ersteher aber bis zum Erlage der Caution beim Contract-Abfchlusse vorbehalten werden wird. — 4. Werden nur jene schriftlichen Offerte angenommen, worin der Offerent die ausdrückliche Erklärung, daß er sich allen in Bezug auf die Contractsdauer, auf den Anfang des Geschäftes und dergleichen bestehenden Bestimmungen der Landesoberbehörden fügen wolle, beigefügt hat. — 5. Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann aufgenommen, wenn selbe mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — Nachtrags-Offerte werden nach den bestehenden Vorschriften rückgewiesen. — Die weitem re-

spectiven Contractbedingungen werden den Concurrenten bei der Verhandlung bekannt gemacht und können übrigens vor der Verhandlung in der hierortigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-Kanzlei täglich eingesehen werden. — Wozu alle unternehmungsfähigen Parteien hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. März 1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 426. (1)

Nr. 2052.

Licitations-Edict.

Womit bekannt gemacht wird, daß zur Veräußerung der, in den dießortigen k. k. Montan-Waldungen Tribushki Ipaushk, male Goutze und Unter-Bukoverh, durch einen Windorkan verursachten Windfälle von circa 5000 bis 6000 zehnh. bis 24 Zoll starken Buchens und Nadelholzstämmen, welche über 1000 sechs Schuhige Cubik Klafter Holz abwerfen dürften, das auf dem Tribushka-Dache und Tsongo-flusse nach der Umgebung von Görz geschwemmt und benützt werden könnte, bei dem k. k. Bergamte zu Idria am 11. April l. J., Vormittags um 10 Uhr eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird. — Die wesentlichsten Licitationsbedingnisse sind folgende: 1) Jeder Licitant hat noch vor dem Beginne der Licitation ein Badium von Hundert Gulden zu erlegen, welches den Richterstehern sogleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, von dem Meistbietenden aber bis zur erfolgten Ratification des Licitations-Protocolls zurückbehalten und dann auf Abschlag der zu leistenden Zahlung angenommen wird. — 2) Wird das ganze obige Quantum von über tausend Cubik Klafter Holz auf einmal ausgebaut und licitirt und der Preis nach sechs Schuhigen Cubik-Klaftern in Anschlag gebracht werden. — 3) Darf der Ersteher das gesammte Holz an Ort und Stelle auf beliebige Weise, jedoch ohne Beschädigung des übrigen umherstehenden Holzes, aufarbeiten, und solches entweder im Walde selbst oder aber im nächstgelegenen Thale in Klaltern aufschlichten. Das derart aufgeäunte Holz wird unter Dazwischenkunft des dießortigen k. k. Waldamtes abgemessen und sofort dem Ersteher zur weitem Verfüzung anheim gestellt, jedoch muß der entfallende Betrag für das abgemessene Holz noch vor dessen Weiterschaffung, gleich nach geflogener Abmessung, in die k. k. Bergamtscaße eingezahlt werden. — 4) Jede Beschädigung der umliegenden Waldungen bleibt

strenge untersagt, und der Ersteher bleibt für jeden dießfälligen Schaden und für jede ohne Genehmigung des Bergamtes ausgeübte Handlung, welche das Zugeständniß zur Aufräumung des besagten Windfallholzes überschreiten sollte, verantwortlich. — 5) Hat der Ersteher zur richtigen Einhaltung vorstehender Licitations-Bedingungen eine annehmbare Caution von 300 fl. E. M. noch vor dem Beginne der Holzaufräumung zu leisten, welche zu Händen des k. k. Bergamtes ohne weitere Einrede verfallen seyn soll, wenn Ersteher auch nur einen einzigen Punkt der eingegangenen Bedingungen unerfüllt lassen oder dagegen handeln sollte. — 6) Wird sich von Seite des Bergamtes die Ratification der hohen Hofkammer im Münz- und Bergwesen über das Licitations-Protocoll vorbehalten, wogegen der Ersteher vom Tage der Li-

citation den eingegangenen Bedingungen rechts- verpflichtet bleibt. — 7) Licitationslustige, welche gehindert seyn sollten, bei der Licitation persönlich zu erscheinen, können schriftliche versiegelte Offerte mit der Aufschrift: „Offerte zur Windfallholz- Aufräumungs- Licitati- on“ überreichen, welchen jedoch das ange- zeigte Badium bar angeschlossen und die Erlä- rung beigefügt seyn muß, daß wenn sein Offert angenommen wird, dieses bis zur erfolgten Ra- tification des Vertrages die Stelle des Letztern zu vertreten habe. Die eingelassenen Offerte werden am Tage der Licitation geöffnet, und nach Verhältniß der übrigen Offerte darüber von der Licitations-Commission entschieden wer- den. — Die übrigen Licitations-Bedingnisse werden vor der Licitation bekannt gemacht wer- den. — K. K. Bergamt Idria den 8. März 1843.

B. 434. (1)

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g .

Von Seite des k. k. Militär-Verpflegs-Hauptmagazins zu Laibach wird hiemit be- kannt gemacht, daß in Folge der hohen k. k. illyr. inneröstr. General-Commando-Bewilligung, S. 442 vom 10. d. M., verschiedene Herstellungen an dem hierortigen Verpflegsmagazins- Gebäude noch in diesem Jahre vorzunehmen sind, und daß solche im Licitationswege entweder pro- fessionistenweise oder auch im Ganzen an die Mindestfordernden überlassen werden, zu welchem Ende die Verhandlung am 28. März d. J. um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen k. k. Haupt- Verpflegsmagazins-Kanzlei Statt finden wird.

Die Licitationsbedingungen sind folgende:

1. Werden nur anerkannt Unternehmungsfähige zu der Verhandlung zugelassen; es haben sich daher jene Concurrenten, die der Licitations-Commission nicht hinreichend bekannt sind, mit einem ortsobrigkeitlich gefertigten Zeugnisse auszuweisen, daß sie nach Maßgabe der von ihnen beabsichtigten Unternehmung ihrer Profession im Einzelnen, oder dem Baufache über- haupt gewachsen sind, und daß sie das Aerar durch das nachbezeichnete Neugeld und die später zu erlegenden Caution sicher zu stellen vermögend sind.
2. Die vor dem Beginne der Licitati- on von den Dfferenten zu erlegenden Badien sind folgen- dermaßen festgesetzt, als: für Tischler- und Zimmermannsarbeit sammt Materiale 6 fl.; für Maurerarbeit sammt Materiale 8 fl.; für Schlosser-, Glaser-, Anstreicher- und Steinmetz- Arbeit sammt Materiale 4 fl.; zusammen für die ganze Entreprise 18 fl. E. M.; welche den Richterstehern nach beendigter Licitati- on rückersolgt, den Erstehern aber bis zum Er- lage der Contractscapution vorbehalten werden.
3. Die Verbindlichkeit für den Ersteher beginnt vom Tage des von ihm gefertigten Licitations- Protocoll, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hohen Ratification.
4. Die Versteigerung geschieht zuerst professionistenweise, sodann für die ganze Entreprise mit Inbegriff des Materials.
5. Nachträgliche Angebote werden nicht angenommen, schriftliche Offerte aber nur unter nachstehen- den Bedingungen berücksichtigt werden: a) wenn solche noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitati- on einlangen, und denselben das bestimmte Badium, oder statt dessen der Cassa- Erlagschein beigeschlossen ist; b) wenn der Dfferent in seinem gestämpelten Anbieters- schreiben ausdrücklich erklärt, daß er in Nichts von den Licitations- oder Contract- Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbind- lich mache, als wenn ihm bei der mündlichen Versteigerung die Bedingungen vorgelesen worden wären und er dieselben im Protocoll gefertigt hätte; c) enthält das schriftliche Offert einen bessern Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters, so wird auf Grund des

Ersteren die Licitation mit mündlichen Dfferenten fortgesetzt; ist aber der Anbot des schriftlichen Dfferts mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt.

Die übrigen näheren Bedingungen so wie die Vorausmassen können bei dem gefertigten Amte in den gewöhnlichen Geschäftskunden eingesehen werden.

Vom k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazine. Laibach am 14. März 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 435. (1)

B e r i c h t i g u n g.

In der in den, der Laibacher Zeitung ddo. 14. Februar Nr. 13, dem Taurischen Blatte ddo. 16. Februar Nr. 7, und der Laibacher Zeitung ddo. 18. Februar Nr. 14 dieses Jahres beiliegenden Amtsblättern Nr. 19, 20 und 21 vorkommenden Beschreibung des landtäfl. Gutes Preißegg, zu dessen executiver Feilbietung die erste Tagsatzung auf den 24. künftigen Monats angeordnet wurde, ist die zu diesem Gute gehörige, in dem Vermessungskatastralprotocolle sub Parzellen-Nr. 203, 204 vorkommende Wiese im Ausmaße von — Joch 1051 □ Klft. dann der Dominical-Meierhof Gradische aus Versehen übergangen worden. Das Flächenmaß der Aecker dieses Meierhofes beträgt nach den neuesten Katastral-Vermessungsprotocollen

10 Joch	611 □ Klft.
das Flächenmaß der zu demselben gehörigen Wiesen	14 " 1149 "
und das Flächenmaß des zu demselben gehörigen Weideterains	— " 367 "

demnach ist die Area dieses Gutes um 25 Joch 1578 □ Klft. zu gering angegeben worden, und die Beschreibung des Gutes Preißegg dahin zu berichtigen, daß das in derselben lediglich mit 14 Joch 1423 □ Klft. angegebene Flächenmaß der Aecker, mit Zuschlag der übergangenen 10 Joch 611 □ Klft.

auf 25 Joch 434 □ Klft. das dort lediglich mit 3 Joch 779 □ Klft. angegebene Flächenmaß der Wiesen, mit Zuschlag der übergangenen 15 Joch 600 □ Klft.

auf 18 Joch 1379 □ Klft. und das dort mit 11 Joch 508 □ Klft. angegebene Flächenmaß der Huthweiden, mit Zuschlag der übergangenen — Joch 367 □ Klft.

auf 11 Joch 875 □ Klft. sich steigert.

Laibach am 15. März 1843.

3. 431. (2)

Benjamin Püchler, an der Neuwelt in Laibach, verkauft fortwährend seine vortrefflichen Slama-, Senenika- und andere vorzüglichen Weine verschiedener Gattung, sowohl inner, als außer der Linie, in großen und in kleinen Parthien, mit oder ohne Gebinde, um die billigsten Preise.

Auch sind bei ihm billig zu haben, große, mit eisernen Reifen beschlagene, eben erst entleerte, 40 bis 100 Eimer haltende Weinfässer; ferners 360 Merling schöner Leinsamen, bei 509 Merling von den berühmten Rohan-Kartoffeln, und mehrere Hundert Centner sehr gutes Heu, Alee und Grummet.